

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 447/09

4 Ca 1807 b/09 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 12.05.2010

gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 12.05.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 30.09.2009 – 4 Ca 1807 b/09 – abgeändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Gewährung von Urlaub.

Der Kläger ist seit 1979 als Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen des TVöD Anwendung. Seit 01.07.2007 befindet sich der Kläger in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis. Die aktive Arbeitsphase dauert bis zum 30.06.2012. Der Kläger arbeitet in der 5-Tage-Woche von Montag bis Freitag, teilweise auch von Montag bis Samstag mit einem Ausgleichstag innerhalb der gleichen Arbeitswoche. Der Kläger beantragte für das Jahr 2009, ihm insgesamt 30 Tage Erholungsurlaub zu gewähren. Die Beklagte bewilligte insgesamt nur 29 Tage, nämlich vom 08. bis 26.06.2009 und vom 12. bis 29.10.2009.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, dass er einen Anspruch auf 30 Urlaubstage pro Jahr habe.

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger am 30.10.2009 Urlaub zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat gemeint, dem Kläger stünden wegen der Kürzungsregelung des § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD nur 29 Urlaubstage zu.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit Urteil vom 30.09.2009 stattgegeben. Wegen der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe verwiesen.

Gegen das ihr am 27.10.2009 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 17.11.2009 Berufung eingelegt und diese am 27.01.2010 innerhalb der bis zum 27.01.2010 verlängerten Berufungsbegründungsfrist begründet.

Die Beklagte meint, das Arbeitsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass sich der dem Kläger zustehende Jahresurlaub nicht gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD vermindere. Nunmehr sei die Klage unzulässig.

Die Beklagte beantragt,

1. das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck, Az.: 4 Ca 1807 b/09, vom 30.09.2009, wird geändert.
2. die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts und meint, die Berufung sei wegen Zeitablaufs unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Die gem. § 64 Abs. 2 a) ArbGG statthafte Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO. Der Berufungskläger ist durch das Urteil beschwert. Das ist der Fall, wenn die Entscheidung – wie hier – hinter dem zuletzt gestellten Antrag zurückbleibt. Aus

der Beschwer ergibt sich regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis (BGH 03.11.1971 – IV ZR 26/70 – BGHZ 57, 225).

II. Die Berufung ist auch begründet, denn die Klage ist nunmehr unzulässig. Für die Klage fehlt es am erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Es steht fest, dass sie auf eine inzwischen unmöglich gewordene Leistung gerichtet ist.

1. Mit seiner Klage hat der Kläger begehrt, die Beklagte zu verurteilen, ihm für den 30.10.2009 Urlaub zu gewähren. Grundsätzlich bestehen gegen die Zulässigkeit einer Klage, mit der die Gewährung des Urlaubs an einem vom Arbeitnehmer genannten Tag verlangt wird, keine Bedenken. Dem Arbeitgeber als Schuldner des Urlaubs obliegt es, den Arbeitnehmer für die Dauer des Urlaubs von der Arbeitspflicht zu befreien. Die Bestimmung des Urlaubszeitpunkts steht nicht etwa im billigen Ermessen des Arbeitgebers. Vielmehr ist der Arbeitgeber als Schuldner des Urlaubsanspruchs verpflichtet, nach § 7 Abs. 1, 1. Halbsatz BUrlG die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen und daher auch den Urlaub für den vom Arbeitnehmer angegebenen Termin festzusetzen, jedenfalls dann, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1, 2. Halbsatz BUrlG nicht gegeben sind. Die Festlegung des Urlaubszeitpunkts gehört damit zur Konkretisierung der dem Arbeitgeber obliegenden Pflicht.

2. Die Klage ist jedoch deshalb unzulässig, weil sie auf eine inzwischen unmöglich gewordene Leistung gerichtet ist.

Seit Ablauf des 30.10.2009 steht fest, dass der Kläger sein Verfahrensziel, Urlaub an diesem Tag zu erhalten, nicht mehr erreichen kann. Wegen des Zeitablaufs ist die von ihm geforderte Leistung des Beklagten unmöglich geworden. Urlaub am 30.10.2009 kann der Kläger nach Ablauf dieses Tages nicht mehr verlangen. Dass wegen des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Parteien die Arbeitspflichten des Klägers an einem anderen Tag suspendiert werden können, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn der Kläger hat sein Klagziel auf die Urlaubserteilung an einem bestimmten Tag ausgerichtet, und zwar trotz des Hinweises in der Verfügung des erkennenden Gerichts vom 27.01.2010.

Ist eine Leistung objektiv unmöglich, darf zu ihr nicht verurteilt werden. Es fehlt das hierfür notwendige Rechtsschutzbedürfnis (für den Anspruch auf Urlaubsgewährung ausdrücklich BAG 18.12.1986 – 8 AZR 502/84 – BAGE 54, 63). Das in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu beachtende Rechtsschutzinteresse besteht daher nicht mehr. Eine Entscheidung in der Sache liefe auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens hinaus. Dazu sind die Gerichte nicht berufen.

III. Der Kläger hat gem. § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (§ 72 Abs. 2 ArbGG).

gez. ...

gez. ...

gez. ...